



2.

Defret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat und das Finanzgesetz auf die Jahre
1896 und 1897 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 12. November 1895.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen beigefügt

1. den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1896 und 1897, bestehend aus:

dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat,
dem außerordentlichen Staatshaushalts-Etat und
den allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat

sowie

2. den Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1896 und 1897 unter ⓠ nebst
Begründung

zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und seien der hierauf abzugebenden Erklärung
in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 12. November 1895.

Albert.

(LS)

Werner von Watzdorf.